

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/108/74

Dresden, 11. Januar 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/4692

Thema: Landtagsabgeordnete der Partei Die Linke Kerstin Köditz bedankt sich bei der „Antifa“

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 21.11.2020 sprach die Abgeordnete der sächsischen Landtagsfraktion der Partei Die Linke Kerstin Köditz öffentlichkeitswirksam per Twitter der ‚Antifaschistischen Aktion‘ für die ‚Einkesselung von ‚Querdenkern‘ ihren Dank aus. Sie twitterte: ‚Also wie so oft an Tagen wie diesen ein kräftiges ‚Danke Antifa!‘ – mit angefügtem Herz-Symbol. Der Tweet setzt fort: ‚Ich würde gerne auch mal ‚Danke Polizei!‘ sagen. Aber wofür?‘

Am 21.11.2020 kam es unter anderem auch zu Gewaltstraftaten von Personen, die offenkundig dem linksextremistischen Spektrum zugeordnet werden, die Soko LinX ermittelt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Verbindungen der Abgeordneten der Partei Die Linke Kerstin Köditz zu Gruppierungen bzw. Akteuren der „Antifaschistischen Aktion“? (Bitte aufschlüsseln nach Kontakten, Zusammenarbeit, lose Verbindungen etc. und seit wann und welchem Umfang diese gegeben sind)

Frage 2:

Sofern die Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Ziffer 1. hat: Wird eine Beobachtung, durch das LfV-Sachsen, der o. g. Person und/oder der Partei Die Linke in Bezug auf Verbindungen zu (verfassungsfeindlichen) Gruppierungen der „Antifaschistischen Aktion“ erwogen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann genau und in welchem Umfang?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Polizei nicht vor.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Beantwortung der Fragen stehen gesetzliche Regelungen entgegen (Artikel 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]). Gemäß § 15 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) unterrichten das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen. Die in den vorliegenden Fragen genannte Partei DIE LINKE und die genannte Abgeordnete sind keine Beobachtungsobjekte des LfV Sachsen, weshalb eine inhaltliche Beantwortung der Kleinen Anfrage unter Beachtung der vorstehend genannten Rechtsgrundlagen nicht erfolgen kann.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Tätern der Gewaltstraftaten am 21.11.2020 aus der linksextremistischen Szene insbesondere der sog. „Antifa“ (Bitte aufschlüsseln nach verdächtigten/ermittelten Tätern, Zugehörigkeit zu einer konkreten Gruppierung etc.) und falls diese noch nicht gegeben sind: Mit welcher Intensität und welchen Mitteln wird dahingehend, durch welche konkrete Stelle, ermittelt und auch versucht, die Taten einer Gruppierung zuzuordnen?

Die Ermittlungen der Sonderkommission Linksextremismus (Soko LinX) des Landeskriminalamtes Sachsen, Abteilung 5, Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum (PTAZ) dauern an und werden mit der gebotenen Intensität und Sorgfalt geführt. Es werden alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Ermittlungshandlungen in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft vorgenommen. Aktuell werden 14 Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung bearbeitet.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Eine weitere Beantwortung der Frage im Hinblick auf die Ermittlungsverfahren ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesen Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 479 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Frage würde den Erfolg der Ermittlungsverfahren gefährden.

Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde. Insbesondere kann eine Gefährdung der Ermittlungen durch Beeinflussung von möglichen Zeugen nicht ausgeschlossen werden, wenn vorher eine Auskunft zum Stand der Ermittlungen, zu Ermittlungsergebnissen und zu durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen gegeben wird. Auch gegenüber Dritten wurden bisher keine Angaben zu getroffenen Maßnahmen, Ermittlungsergebnissen und sonstigen Erkenntnissen gemacht, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 2 SächsVerf gewährleistet Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für ggf. laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Frage 4:

Wie stellt sich das Demonstrationsgeschehen am 21.11.2020 in Leipzig dar, an welchen Stellen kam es von welchen Gruppierungen zu Blockaden/Einkesselungen von Demonstrationsteilnehmern, wie werden diese Blockaden seitens der Polizei bzw. Staatsregierung oder des Ordnungsamtes in Leipzig eingestuft und geahndet (Ordnungswidrigkeit, Straftat)?

Am 21. November 2020 fanden in Leipzig drei Versammlungen des Aktionsnetzwerkes „Leipzig nimmt Platz“, eine Versammlung der Initiative „Mitteldeutschland-MD“, welche der sogenannten Querdenken-Bewegung zuzuordnen war, sowie eine Kundgebung der „Falun-Gong-Bewegung“ statt. Die letztgenannte Versammlung ist vor dem Hintergrund der Fragestellung nicht von Bedeutung, so dass auf diese in der Folge nicht weiter eingegangen wird.

Als Anlaufpunkt für die Versammlungsteilnehmer, die der Bewegung „Querdenken“ zuzuordnen waren, kristallisierte sich der Kurt-Masur-Platz (Versammlungsort der Initiative „Mitteldeutschland – MD“) heraus. Beginnend ab 12:30 Uhr wuchs die Teilnehmerzahl kontinuierlich an und erreichte 14:55 Uhr die durch die Versammlungsbehörde beschiedene maximale Teilnehmeranzahl von 500. Daraufhin wurde durch polizeiliche Einsatzkräfte ein weiterer Zulauf unterbunden.

Parallel dazu stellte sich heraus, dass der vorgesehene Versammlungsleiter am Einlass zum Versammlungsraum gegen die Auflagen bzw. Sächsische Corona-Schutzverordnung verstieß. Diesen Umstand war er nicht gewillt zu beseitigen. Dementsprechend wurde ihm der Zugang zum Versammlungsraum verwehrt. Da der Forderung der Versammlungsbehörde nach der Benennung eines anderen Versammlungsleiters nicht nachgekommen wurde, erfolgte gegen 15:10 Uhr die Absage der Versammlung. Dies wurde über Lautsprecherwagen der Polizei kommuniziert, woraufhin alle Teilnehmer den Platz einzeln oder in kleinen Gruppen verließen.

Gegen 15:45 Uhr wurde bekannt, dass sich ca. 300 Personen ohne Mund-Nasen-Schutz in Richtung Markt bewegen. Die Gruppierung versuchte, sich im weiteren Verlauf in verschiedene Richtungen, jedoch immer mit scheinbarem Ziel Innenstadtring, zu bewegen. Durch den Einsatz von Polizeikräften konnten diese Versuche unterbunden und das Zusammentreffen mit gewaltbereiten Personen des Gegenprotestes verhindert werden. Die Gruppierung konnte durch Einsatzkräfte in der Großen Fleischergasse gestoppt werden. Hier wuchs die Anzahl der Personen auf ca. 1.000 an. Eine angezeigte Spontanversammlung in der Großen Fleischergasse wurde durch die Versammlungsbehörde untersagt. Eine Vereinzelung und Auflösung der Gruppierung war zunächst nicht möglich, da sich im Umfeld der Großen Fleischergasse (Bereich Richard-Wagner-Platz und Barfußgässchen) zahlreiche Personen des Gegenprotestes positionierten und gewalttätige Auseinandersetzungen drohten.

In der gesamten Innenstadt bewegten sich fortwährend mehrere Gruppierungen des Gegenprotestes mit einer Anzahl von bis zu 300 Personen. Im Einsatzverlauf wurde der Weg zwischen Großer Fleischergasse und Markt durch Einsatzkräfte der Polizei gesichert, um einen Abgang über den S-Bahn-Haltepunkt Markt gewährleisten zu können.

Ab 19:00 Uhr wurden die Personen, die der Bewegung „Querdenken“ zugeordnet werden können, über die S-Bahn-Haltestelle Markt in Richtung Hauptbahnhof geleitet. Dieser Abgang konnte bis 20:00 Uhr beendet werden.

Losgelöst von der Personenansammlung in der Großen Fleischergasse formierten sich weitere Ansammlungen im Stadtgebiet:

- Gegen 15:45 Uhr trafen am Roßplatz ca. 50 Personen, die der Bewegung „Querdenken“ zugeordnet werden können, auf eine Gruppe von Personen des Gegenprotestes. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Personen der „Querdenken“-Bewegung und um Auseinandersetzungen in der weiteren Folge zu verhindern, begaben sich Einsatzkräfte vor Ort, um diese Situation aufzulösen. Dies konnte erfolgreich umgesetzt werden; die ca. 50 Personen entfernten sich mit der S-Bahn in Richtung Hauptbahnhof.
- Gegen 16:00 Uhr wurden im Bereich zwischen Schillerpark und Goethestraße ca. 400 Personen, die der Bewegung „Querdenken“ zugeordnet werden können, durch ca. 100 Personen des Gegenprotestes blockiert. Auch dieser Zustand konnte durch ein entschlossenes Handeln der Einsatzkräfte gelöst werden.
- Gegen 16:15 Uhr zeigten im Bereich Windmühlenstraße/Wilhelm-Leuschner-Platz ca. 350 Personen, die der Bewegung „Querdenken“ zugeordnet werden können, eine Spontanversammlung an. Diese wurde durch die Versammlungsbehörde untersagt. Ein Konfrontationsversuch durch Personen des Gegenprotestes in Form eines gezielten Aufeinandertreffens wurde durch die Einsatzkräfte vor Ort unterbunden.

In den Versammlungen der Initiative „Leipzig nimmt Platz“ auf dem Augustusplatz wurden bis 13:40 Uhr ca. 1.000 Teilnehmer festgestellt. Gegen 15:00 Uhr formierten sich die Teilnehmer zu einem Aufzug in Richtung der Versammlung „Mitteldeutschland-MD“. Dieser setzte sich jedoch nicht in Bewegung. Gegen 15:53 Uhr setzte ein größerer Abgang von Versammlungsteilnehmern in nördliche Richtung zum Schwanenteich ein. Dort erfolgte ein Bewurf der Einsatzkräfte. Die Versammlung wurde gegen 18:10 Uhr offiziell beendet.

Eine weitere Kundgebung der Initiative „Leipzig nimmt Platz“, angezeigt auf den Nikolaikirchhof, wurde im Vorfeld durch die Versammlungsbehörde auf den Kleinen Wilhelm-Leuschner-Platz beschieden und fand von 13:00 Uhr bis 17:50 Uhr mit in der Spitze von ca. 500 Teilnehmern ohne Vorkommnisse statt.

Bei Blockadeaktionen handelt es sich um Straftaten gemäß § 22 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG). Im erfragten Zusammenhang werden gegenwärtig keine Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 22 SächsVersG geführt.

Frage 5:

Welche Rolle spielten konkret (welche) Gruppierungen der „Antifaschistischen Aktion“ oder Personen, welche diesen zuzuordnen sind, bei dem o.g. Demonstrationsgeschehen? (Bitte aufschlüsseln nach Handlungen, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten)

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet den Begriff der „Antifaschistischen Aktion“ und fragt nach zuzuordnenden Personen oder Gruppierungen. Die „Antifaschistische Aktion“ ist nach Erkenntnissen des LfV Sachsen keine klar umgrenzte Organisation oder strukturell verfestigte Gruppierung. Vielmehr handelt es sich um eine symbolhafte Bezeichnung, die sich unterschiedliche, darunter auch extremistische Gruppierungen zuschreiben können. Die Staatsregierung geht davon aus, dass insofern nur nach extremistischen Personen oder Gruppierungen gefragt wird.


Dies vorangestellt, wird wie folgt geantwortet:

Bei dem Demonstrationsgeschehen am 21. November 2020 wurden Fahnen mit der Aufschrift „Antifaschistische Aktion“ gezeigt. Nach Erkenntnissen des LfV Sachsen waren aus dem Phänomenbereich Linksextremismus die Autonome Szene Leipzig insbesondere mit der Gruppe Prisma – Interventionistische Linke Leipzig an dem Demonstrationsgeschehen beteiligt. Außerdem wurden Fahnen der linksextremistischen „FAU“ gezeigt.

Darüber hinaus liegen dem LfV Sachsen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die polizeilichen Ermittlungen zum Gesamtgeschehen am 21. November 2020 dauern an. Eine Zuordnung der strafbaren Handlungen zu möglichen Gruppierungen ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller